

Amtsblatt

**der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	200 - 4

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

**für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut**

vom 15. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vom 03. September 2010 wird wie folgt geändert:

(1) § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Studium gilt als Teilzeitstudium, wenn im Semester nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.“

(3) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, die Leistungsnachweise, die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage festgelegt.“

§5 Abs. 4 entfällt.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absatz 4 und 5.

(4) Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Semester / Modulnr.	Studienphase / Module	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltungen*	Prüfungen, Art / Dauer in Min.*	Endnotenbildende Leistungsnachweise*	Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen, Notengewichtung
Grundlagenstudium: 9 Pflichtmodule								
1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	6	6	SU, Ü*	sP / 60			1
1.2	Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.3	Gesellschaft und Politik	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.4	Strukturen des Rechts	4	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
1.5	Propädeutikum	4	6	SU, Ü		Ln		1
2.1	Handlungskompetenz – Basisstrategien	6	9	SU, Ü	sP / 60			1
2.2	Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
2.3	Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte	6	9	SU, Ü, Projekt	sP / 60		Ln (mE/oE) ZV zu Modulprüfung 2.3	1
2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	6	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
Spezialisierung I: 5 Pflichtmodule								

¹ Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der integrierten Modulprüfung ist die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise in den gewählten Wahlpflichtfächern gemäß der jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Übersicht „Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise“.

3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	4	6	SU, U	sP / 60			1
3.2	Entwicklungswissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe (Interdisziplinäre Zugänge)	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.3	Organisationsformen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.4	Handlungsfelder der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.5	Kinder- und Jugendhilferecht	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
Praxisstudium: 2 Pflichtmodule								
4.1	Praxisstudium	**	25	Ü			mind. 77 ECTS	Ln (mE/oE)
4.2	Praxisreflexion ²	4	5	Ü			³	Ln (mE/oE)
Spezialisierung II: 5 Pflichtmodule								
5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik und Dokumentation in der Kinder- und Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.2	Lebens- und Problemlagen sowie Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.4	Kindertagesbetreuung und Förderung der Erziehung in der Familie	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.5	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	4	6	SU, Ü		Ln		1

² Entfällt bei Auslandspraktika, stattdessen gelten die „**Regelungen – Auslandspraktikum**“.

³ Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Zeit im Betrieb durch das Formular „**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**“ nachgewiesen ist und die in der Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“ bzw. für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule								
6.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstätten	4	6	Projekt				Ln (mE/oE)
6.2	Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.3	Ambulante Hilfen zur Erziehung	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.4	Gesundheitsbezogene Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.5	Interventionsorientierte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule								
7.1	Bachelorarbeit	1	14				mind. 138 ECTS	3
7.2	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
7.3	Ästhetische Praxis / Allgemeinwissenschaft	6	6	SU/Ü				Ln (mE/oE)
7.4	Sozialarbeit und Sozialwirtschaft	4	5	SU/Ü	sP / 60			1
	Insgesamt	129	210					

* SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; Ln = Leistungsnachweis; sP = schriftliche Prüfung

** 110 Arbeitstage (Vollzeit)

(5) Die bisherige Anlage 2 entfällt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gelten die Regelungen der Anlagen 1 und 2 für das 1. und 2. Semester in Vollzeit und für die Semester 1. bis 4. in Teilzeit in der Fassung vom 03. September 2010 fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 25.Oktober 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 15.November 2011

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Satzung wurde am 15. November 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. November 2011.